

§ 5 K-VwAG

K-VwAG - Kärntner Verwaltungsakademiegesetz - K-VwAG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

2. Abschnitt

Berufsbegleitende Aus- und Fortbildung

§ 5

Ziele und Grundsätze der berufsbegleitenden

Aus- und Fortbildung

(1) Die Ziele der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung von Landesbediensteten sind

- a) die Vermittlung von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, die zur effizienten und effektiven Besorgung der ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben erforderlich sind, und
- b) die nachhaltige Verbesserung ihrer persönlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit und Verwendungsmöglichkeit.

(2) Bei der Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung von Landesbediensteten hat die Anstalt Bedacht zu nehmen auf

- a) die Ziele der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung (Abs 1) sowie die Grundsätze des lebensbegleitenden Lernens im Sinne der Entschließung des Rates vom 27. Juni 2002, 2002/C 163/01, ABI C 163 vom 9.7.2002, S 1,
- b) die Anforderungen der Verwaltungspraxis,
- c) die Rechtsentwicklung, insbesondere die Entwicklung des Kärntner Landesrechts, und
- d) die sonstigen Entwicklungen im Bereich der öffentlichen

Verwaltung.

In Kraft seit 01.10.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at